

Satzung des Vereins „Waldzwerge Walsrode e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Waldzwerge Walsrode e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 604 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Walsrode.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Waldkindergartens.

Der Verein hat folgende Absicht:

Die Kinder erleben sich in der Natur. Mehrere Stunden am Tag bewegen sie sich im Wald und in Naturräumen und schärfen ihre ganzheitliche Wahrnehmung. Die individuelle Entwicklung wird spielerisch gefördert. Natur und Umwelt werden bewusst, Achtung vor der Natur und andern wächst. Soziales Verhalten basiert auf Anerkennung und Verständnis. Jeder entwickelt sich nach eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Dafür werden neben der Naturbeobachtung alle Erfahrungen genutzt, insbesondere das Erleben von Weite, Besinnung und Stille sowie auch das gemeinsame Spiel.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Im Falle einer Kooperation mit einem gemeinnützigen Träger, kann die eigene Gemeinnützigkeit abgetreten werden
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- b) Für die Aufnahme des Kindes/der Kinder in den Kindergarten ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles in dem Verein „Waldzwerge Walsrode“ gewünscht.
- c) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag pro angefangenes Geschäftsjahr. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Mitgliede während des laufenden Geschäftsjahres austritt oder erst eintritt. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der/Die 2. Erziehungsberechtigte zahlt bei Mitgliedschaft 50% des Jahresbeitrages

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern und den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

- d) Die Aufnahmekriterien für den Kindergarten setzt der Vorstand gemeinsam mit dem pädagogischen Team fest.

- e) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate

verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/r Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Das pädagogische Team berät den Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlungen

1. Es muss jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen wirksam gefasst.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen für das kommende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
1. Elternvertreter/in
2. Elternevertreter/in
- Bis zu 2 Beisitzer/innen

Die Elternversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins einen 1. und 2. Elternvertreter/in. Beide nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben gemeinsam jedoch nur eine Stimme. Bei unterschiedlicher Auffassung, entscheidet der/die 1. Elternvertreter/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzende/n und dem/der Kassenwart/in, jeweils zu zweit gemeinschaftlich handelnd vertreten

Das Amt des Kassenwarts oder des Schriftführers kann vom 2. Vorsitzenden in Personalunion ausgeübt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist der Erfüllung der Ziele aus §2 verpflichtet.

Der Vorstand außer, den Elternvertretern, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Vorstandsmitglieder müssen ihren Rücktritt schriftlich niederlegen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8

Das pädagogische Team

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie entscheiden über die Aufnahme und die Entlassung der Kinder einvernehmlich mit dem Vorstand. Das pädagogische Team soll bei Personalentscheidungen gehört werden. Rät das pädagogische Team ab, oder widerspricht es der beabsichtigten Einstellung, hat der Vorstand unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe erneut zu entscheiden.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das

Kinderhospiz Löwenherz e.V., Syke

und der

Wildtierhilfe Lüneburger Heide e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§10

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet und umgesetzt.

§ 11

Ergänzung

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

Die Satzung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2018 geändert.

Walsrode, den 29.10.2018